

Recht Interessant....

Abzocke im Internet – die Schattenseite der großen Freiheit

Drei von vier deutschen Haushalten verfügt über einen Internetanschluss. In 2004 waren es gerade mal die Hälfte aller Haushalte - Tendenz immer noch steigend. Egal ob es um den Kauf einer Bahnfahrkarte oder die Verwaltung des Bankkontos geht: Mithilfe des „World Wide Web“ geht vieles schneller, besser, billiger und vor allem von zu Hause aus.

Es hat sich zwischenzeitlich auch herumgesprochen, dass die unendlichen Weiten des Internets kein rechtsfreier Raum sind und sich jeder Nutzer an bestimmte Regeln halten muss: Dazu gehört etwa auch das Verbot, urheberrechtlich geschützte Dateien ohne Berechtigung herunterzuladen oder solche Dateien anderen Nutzern über sog. Tauschbörsen anzubieten.

Um so ärgerlicher ist es, wenn man trotz Beachtung dieser Regeln eine E-Mail eines Rechtsanwalts mit folgendem Inhalt bekommt:

Betreff: Ermittlungsverfahren gegen Sie

Sehr geehrte(r) Frau/Herr...,

hiermit zeigen wir die anwaltliche Vertretung der Fa. V. GmbH an. Gegenstand unserer Beauftragung ist eine von Ihrem Internetanschluss aus begangene Urheberrechtsverletzung an Werken unserer Mandantin. Durch das Herunterladen urheberrechtlich geschützter Werke haben Sie sich gem. § 106 UrhG i.V. mit §§ 15,17,19 UrhG strafbar gemacht. Unter Ihrer zum Tatzeitpunkt geltenden IP Adresse 84.190.31.155 musste der illegale Download von 13 Musiktiteln (mp3) festgestellt werden. Wir haben gegen Sie Strafanzeige gestellt. (Az: 23 Js 413/10).

Wie Ihnen bekannt ist, werden Urheberrechtsverletzungen mit hohen Geldstrafen geahndet. Unsere Kanzlei unterbreitet folgendes Angebot: Um weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft (Hausdurchsuchungen, Gerichtsterminen aus dem Weg zu gehen, zahlen Sie

einen pauschalen Schadensersatzanspruch von 100 Euro bis zum ... auf das Konto Mit Eingang des Betrages wäre die Angelegenheit für Sie erledigt. Bei Nichtzahlung wird das Ermittlungsverfahren gegen Sie mit allen Konsequenzen eingeleitet. Rechtsanwalt XY

KB hat beim hiesigen Rechtsanwalt Jens Müller nachgefragt, wie man auf eine solche Benachrichtigung richtig reagieren muss.

Müller: „Zunächst muss geklärt werden, ob eine solche Nachricht wirklich authentisch ist.“ Meistens helfe da schon die bloße Eingabe des Absendernamens in eine Suchmaschine. So könne auch im Falle der zitierten Mail schnell festgestellt werden, dass es sich um einen Betrugsversuch handelt. Besonders perfide: Die Betrüger bedienen sich hier des Namens eines rechtschaffenden Hamburger Kollegen und verlinkten die E-Mail mit einer täuschend echten Kopie von dessen Homepage.

Auf die Frage von KB, ob man gegen einen solchen Betrug rechtlich vorgehen könne, gibt Müller zu bedenken: „Die Urheber sind kaum zu fassen und schützen sich in der Anonymität des Netzes. Vermutlich sitzen sie im Ausland, weit weg von der deutschen Justiz.“ Hier helfe nur gesundes Misstrauen und im Zweifel der Gang zum Rechtsanwalt. Denn es gäbe durchaus auch berechtigte Abmahnungen, etwa bei der unerlaubten Benutzung fremder Bilder (z.B. bei der Einstellung eines Ebay-Angebots) oder beim Downloaden von Filmen und Musik. Gerade jüngere Leute haben diesbezüglich kein Unrechtsbewusstsein entwickelt und schaffen bei einem Verstoß einen Grund für eine berechtigte und kostenpflichtige Abmahnung.

Vorsorglich rät Müller dazu, auch auf dem heimischen PC passwortgeschützte Benutzerkonten einzurichten. Nur so könne man in einem späteren Rechtsstreit den Vorwurf einer illegalen Nutzung erfolgreich widerlegen.

Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.